



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Bauer, Dietz, Klee, Landau, Schwarz und Wiegel (CDU) vom 19.02.2015

betreffend Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Hessischen Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist der Austritt für den staatlichen Bereich durch eine Erklärung vor dem Amtsgericht geregelt. In anderen Bundesländern ist hierfür das Standesamt zuständig.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. In welchen Bundesländern erfolgt der Kirchenaustritt über das Standesamt und in welchen Bundesländern über das Amtsgericht?

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind in den folgenden Ländern

a) die Standesämter:

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen;

b) die Amtsgerichte:

Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen.

In Bremen ist die Erklärung gegenüber der Kirche oder der von ihr zu bestimmenden kirchlichen Stelle zu erklären. Die Erklärung kann auch in öffentlich oder amtlich beglaubigter Form eingereicht werden; für die amtliche Beglaubigung ist das Standesamt zuständig. Die oder der Austretende muss die Erklärung dann an die zuständige Kirche weiterleiten.

Frage 2. Welche Gebühren werden in den einzelnen Bundesländern hierfür jeweils erhoben?

In den Ländern werden derzeit folgende Gebühren erhoben:

Bundesland	Gebühr in €
Baden-Württemberg	zwischen 10 € und 60 €
Berlin	30 €
Brandenburg	0 €
Bayern	25 €/Person 35 €/mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)
Bremen	Amtliche Beglaubigung durch Standesamt 5,50 €
Hamburg	31 €
Hessen	25 €
Niedersachsen	25 €
Nordrhein-Westfalen	30 €

Mecklenburg-Vorpommern	10 €/Person Austritt/Übertritt von Ehegatten/Lebenspartnern: a) 1. Erklärender: 10 € b) 2. Erklärender: 5 € c) Kind/er unter 14 Jahren: 0 € Kind/er über 14 Jahren: a) nicht kirchensteuerpflichtig: 0 € b) kirchensteuerpflichtig: 10 €
Rheinland-Pfalz	20,45 €
Saarland	30,70 €
Sachsen	18 €
Sachsen-Anhalt	30 €
Schleswig-Holstein	20 €
Thüringen	30 €

Frage 3. Wäre die erforderliche Software in Hessen auch auf den Standesämtern vorhanden?

Es gibt keine bundeseinheitliche Software für die Ausfertigung von entsprechenden Bescheinigungen. Textverarbeitungssoftware ist in den Standesämtern vorhanden.

Wiesbaden, 15. April 2015

Eva Kühne-Hörmann